

Entscheidung Nr. 3967 vom 11. Mai 1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 98 vom 31. Mai 1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
RCA Columbia Pictures Video GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
363. Sitzung vom 11. Mai 1989
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

als Länderbeisitzer:

Bremen
Hamburg
Hessen

Protokollführerin:

für den Antragsteller:
für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"RoboCop"
Videofilm
RCA Columbia Pictures Video GmbH,
München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverh

1. Der Videofilm "RoboCop" ist eine Kopie titel- und inhaltsgleichen Kinospieelfilms. Verhoeven, der nach den USA gezogen ist, gefördert wurden. Laufzeit des Videofilms: Columbia Pictures Video GmbH, München, FSK mit einer Schnittauflage.

2. Der Kinospieelfilm "RoboCop" war in USA Zeit spielte er in USA 85 Millionen Dollar 1988 in zahlreichen der 3.200 Kinos ausgew. Freigabe für Jugendliche ab 16 Jahren von jede Kennzeichnung, auch unter Schnittaufl. kennzeichnete die FSK eine gekürzte Fassung Jahren mit einer Schnittauflage."

Das FSK-Freigabeverfahren im einzelnen:

- 08.10.1987 Antrag der 20th Fox auf Freig
- 07.12.1987 FSK-J Arbeitsausschuß lehnt ni Jahren ab, sondern jede Kennz (FSK-Jugendentscheid vom 07.1
- 08.12.1987 Der Vorsitzende der FSK überm Fernschreiben Empfehlungen zu Kennzeichnung des Films "frei
- 09.12.1988 Antrag der Firma 20th Fox an Schnitte - = 41,5 m - gekürz Jahren" zu kennzeichnen.
- 15.12.1988 Kennzeichnung des Films durch freigegeben unter 18 Jahren m
- 17.12.1988 Schriftliche Mitteilung des Erg FSK an die 20th Fox und RA Prof

3. Das Indizierungsverfahren:

- 24./29.10.88 Indizierungsantrag des Stadtj
- 09./14.11.88 Indizierungsantrag des Stadtj
- 01./27.12.88 Indizierungsantrag des Stadtj
- 11.05.1989 12er-Gremium der BPS ordnet a Indizierung mit Entscheidung
- 31.05.1989 Die Indizierung wird im Bunde bekanntgegeben.

4. Kurzzinhalt des Films:

Der Science Fiktion Film spielt etwa um 19 Automobilindustrie und auch des Verbrecher

mega-Konzern, "Omni Consumer Products" (OCP-Konzern). Ihm untersteht auch die Polizei. Allerdings ist deren Aufgabe in der verwilderten "alten" City, durch die Maradeure ziehen, selbstmörderisch. Bald drei Dutzend von ihnen wurden schon getötet. Ein Streik droht die Stadt ins Chaos zu stürzen. Hilfe erhofft man sich von der Entwicklung des Kampfroßjägers ED 209 - Clarence, der Polizeistreifendienst versehen soll und auch schon mit Gewinn an die Streitkräfte verkauft ist, jedoch bei der Polizei wenig Erfolg hat. Ein Erfolg gibt es aber, als man den im Dienst ermordeten jungen Polizisten Murphy mit Hilfe der High-Technologie zu künstlichem Leben erweckt und RoboCop nennt. RoboCop jagt in Synthese von Mensch und Roboter seinen Mörder und entlarvt den führenden Mann einer polizeiverbundenen Firma für Sicherheit als machtgeierigen Großverbrecher.

5. Die ... haben die Indizierung des Films beantragt, weil er hauptsächlich aus äußerst brutalen Gewaltszenen bestehe.

6. Die verfahrensbeteiligte RCA Columbia Pictures Video GmbH beantragt durch ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt die Abweisung der Indizierungsanträge, hilfsweise die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Prof. Wolfgang Längsfeld, Hochschule für Fernsehen und Film, München. Zur Begründung seiner Anträge überreicht er eine Anzahl Zeitungs- und Zeitschriftenkritiken zum Film so wie ein Interview mit dem Regisseur durch eine nicht näher genannte Zeitung vom 5./6.1.1988. Zusammenfassend führt der Bevollmächtigte aus:

Der Film stellt ein vielschichtiges Werk des Cineasten Paul Verhoeven dar, das kunstvoll die Ebenen der Science-Fiction, der Action sowie der Moral verschränkt sowie die Gewaltdarstellungen hinterfragt. Der Film ist letztlich die Botschaft eines Moralisten, die nichts mit Robotern zu tun hat. Der Regisseur gibt ein Statement über Menschen und nicht über Roboter ab. Er benutzt den Roboter nur als Schale, um deutlicher zeigen zu können, daß die menschliche Seele überleben kann.

Es kann nicht angehen, cineastisch qualifizierte Filme durch Jugendschutzbehörden auf lediglich einen Aspekt von Gewaltdarstellungen reduzieren zu lassen und diesen auch noch mit einem Mißverständnis zu begründen. Dem Jugendschutz ist durch die Freigabe und Kennzeichnung der Videokassette ab 18 Jahren gemäß § 7 JÖSchG hinreichend Genüge getan. Eine Bevormundung Erwachsener darf es nicht geben.

7. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

Gründe

8. Der Videofarbfilm "RoboCop" war aufgrund der Anträge ... zu indizieren, damit er nur noch Erwachsenen, bei Strafandrohung nicht aber Kindern und Jugendlichen zugänglich ist (§§ 3-5, 21 GjS). Zugleich war der Antrag der verfahrensbeteiligten Firma RCA auf Anhörung eines Sachverständigen zurückzuweisen.

Die Indizierungsanträge sind zulässig. Sie sind von Jugendämtern gestellt. Diese sind seit Mai 1978 neben den Jugendministern der Länder und des Bundes berechtigt und verpflichtet, bei der Bundesprüfstelle Indizierungsanträge zu stellen (§ 2 DVO GjS). Der Film ist mit "Nicht freigegeben unter 18 Jahren"

gekennzeichnet und unterliegt damit nach ausdrücklicher Bestimmung des § 7 Abs. 5 JÖSchG der Indizierung. Dabei hat die BPS offen gelassen, ob diese Kennzeichnung durch die FSK unwirksam ist, weil sie gegen die ausdrückliche Anordnung der FSK-J erfolgt ist. Sollte die Kennzeichnung unwirksam sein, wäre der Film nicht gekennzeichnet und damit die Indizierung ohne weiteres zulässig.

9. Der Videofilm "RoboCop" hat in der gekürzten, verfahrensgegenständlichen Fassung im wesentlichen folgenden Inhalt, wie die nachstehend fast vollständig wiedergegebenen Filmsequenzen zeigen:

Louise, ein weiblicher Cop, fährt mit ihrem neuen Partner Murphy, einem jungen blonden gut aussehenden Polizisten, Streife in Detroit.

Kurz darauf wird gezeigt, wie die Detrouiter Firma in einem Konferenzraum den neuen Roboter "ED 209 Clarence" vorstellt. Um die Handlungsweise und Fähigkeiten des Roboters zu demonstrieren, bedroht ein Firmenmitarbeiter den Roboter mit einer Pistole. Wegen eines Programmierfehlers erschießt der Roboter den Mann. Der Verantwortliche bagatellisiert den Vorfall als "Klacks", macht sich aber Sorge, daß der Gewinn aus dem Verkauf des Roboters an die Streitkräfte beeinträchtigt werden könnte.

Einige Filmsequenzen später sieht man eine Verfolgungsjagd. Die Polizisten Murphy und Ann Louise fahren in ihrem Streifenwagen einer Bande von Bankräubern hinterher. In Folge des Schußwechsels zwischen den Bankräubern und den Polizisten wird einer der Räuber verletzt. Mit den Worten 'Kannst Du fliegen, Bobby?' wird der Verletzte von seinen Kameraden aus dem fahrenden Fluchtauto hinausgeworfen. Mit ziemlich starker Wucht fliegt er in die Windschutzscheibe des Polizeiautos. Dort wird er zerschmettert, zerschnitten und von Murphy von der Kühlerhaube geworfen.

In einem verlassenen Gebäude treffen die Bankräuber schließlich auf den Polizisten Murphy, der einen Gangster erschießt. Sie schlagen ihn brutal zu Boden und schießen dann aus Spaß auf ihn, ohne Murphy zu treffen, um ihm Angst zu machen. Clarence Boddicker, der Bandenchef, bricht dieses Spiel jedoch ab und tötet Murphy mit einem gut gezielten Kopfschuß aus nächster Nähe.

Nachdem Bilder aus dem Operationssaal samt Sylvesterfeier zeigen, daß RoboCop aus Mensch und aus Computerteilen zusammengesetzt ist, erklärt ein Mann: "Wir haben das Beste aus beiden Welten kombiniert. Die schnellsten Reflexe, ein computergesteuertes Gedächtnis und eine lebenslange Programmierung, das Gesetz auf der Straße zu vertreten." RoboCop wird im alten Distrikt von Murphy eingesetzt und fährt mit einem Dienstwagen Streife. Er verhindert einen Überfall auf einen Supermarkt, indem er den Ganoven in einen Tiefkühlschrank schleudert, in dessen Glastüre er hängenbleibt. Einige Zeit später verhindert er die Vergewaltigung einer Frau durch zwei Männer auf der Straße, indem er durch die Beine des Opfers, das der Gangster wie ein Schutzschild vor sich hält und mit dem Messer bedroht, hindurch dem Täter in die Genitalien schießt. Der Getroffene fällt hin und windet sich vor Schmerzen. Der Kumpan ergibt sich. Die Geiselnahme eines Bürgermeisters beendet RoboCop, indem er den Täter mit einem Boxhieb durch das geschlossene Fenster nach draußen befördert. Mit einem "Film im Film" wird RoboCop als Kinderfreund vorgestellt. Außerdem wird Reklame für Nukem gemacht und eine Atombombenexplosion gezeigt und verharmlost.

Einige Sequenzen weiter:

Ein Motorrad fährt bei einer Tankstelle vor. Ein bewaffneter Fahrer bedroht den Tankwart. RoboCop will ihn verhaften, aber der Räuber erkennt RoboCop und schreit "Wir haben dich getötet; du bist tot". Er schießt erfolglos auf RoboCop, dann auf die Benzinleitung. Benzin fließt aus, das er mit einer brennenden Zigarette in Brand setzt. Dann flüchtet er mit seinem Motorrad. RoboCop verschwindet im Feuer/Rauch. RoboCop erscheint unversehrt aus dem Feuer, schießt

auf die Reifen des Flüchtenden, der ins Schleudern gerät und mit seinem Motorrad auf einen PKW auffährt, über den er dann hinweggeschleudert wird. Einige Zeit später wird der RoboCop-Erfinder Bobby, Mitarbeiter von OCP, von Clarence Boddicker, dem Erfinder des Computers E 289, in seiner Wohnung aufgesucht. Boddicker macht Bobby mit einigen gut gezielten Schüssen in Beine und Arme kampfunfähig und spielt ihm dann einen kurzen Videofilm vor. In diesem Film erklärt Dick Jones (der 2. Mann von OCP) seinem Mitarbeiter, warum er jetzt sterben muß. Der Zynismus dieses Films erreicht seinen Höhepunkt, als Boddicker eine Handgranate zündet und sie für Bobby unerreichbar in der Wohnung hinterläßt. Er verläßt die Wohnung und das Haus fliegt mit Bobby in die Luft. In einer Fabrikhalle teilt die Gang Geld unter sich auf. Große Diskussion und Streiterei in der Gruppe. RoboCop kommt gewaltsam durch die Türe. Er ruft: "Kommt ohne Waffen näher oder es wird Ärger geben." Die Gangster eröffnen das Feuer auf RoboCop. Eine wilde Schießerei beginnt, zahlreiche Tote sind die Folge. Übrig bleibt der Boss der Gang, Clarence Boddicker. RoboCop nimmt ihn am Kragen und erklärt ihn für verhaftet. Clarence spuckt RoboCop auf Scharnier vor dem Gesicht und sagt "leck mich doch". Als Antwort schmeißt RoboCop ihn durchs geschlossene Fenster nach unten. Dort holt RoboCop ihn sich wieder und schmeißt ihn wieder durch die Gegend.

RoboCop will Jones wegen Begünstigung eines Verbrechens verhaften. Dick Jones erklärt sich sofort einverstanden, mitzukommen. Gleichzeitig attackieren Strahlen RoboCop, so daß er zu Boden geht. "Sie sind kein Cop, sondern unser Produkt, und daß sich unser Produkt gegen uns wendet, werden wir nicht zulassen", sagt Jones. Der Roboter ED 209 kommt in den Raum und geradewegs auf den zusammengesunkenen RoboCop zu. RoboCop kann sich erheben, fliegt, von Ed 209 geworfen, durch eine Türe, Ed 209 hinterher. RoboCop fliegt durch die nächste Tür. ED 209 schießt. RoboCop steht auf und fällt wieder hin. Das über mehrere Stockwerke bis seine frühere Kollegin in ihrem Dienstwagen mit ihm flüchtet.

Die Gang randaliert in den Straßen und zerstört Ladenlokale und Schaufenster. Einer schaut sich das Fernsehprogramm in einem der Schaufenster an. Boddeker kommt hinzu und "feiert" mit der Gang die Entlassung eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Knast. Boddeker führt eine Schußwaffe vor, indem er Autos in Brand schießt. Die Zerstörungswut der Gang wird dadurch noch gesteigert und läßt erst nach, als alle Autos im Umkreis brennen. Die Gang will RoboCop töten. RoboCop schießt wie ein Wilder um sich. Dabei erschießt er einen Gangster. Dann versucht die Gang RoboCop mit einem Lieferwagen zu überfahren. Das mißlingt. Stattdessen fährt der Fahrer in einen großen Tank. Die Tankfüllung läuft aus und der Fahrer erhebt sich ekelhaft verätzt aus der Brühe. Er röchelt und die Haut hängt ihm in Fetzen von den Händen. Das Gesicht ist verunstaltet. Der verätzte Gangster klammert sich an einen Kollegen aus der Bande, der sich aber, von Entsetzen über den Anblick seines grauenerregend zerstörten Gesichtes gepackt, aus dem Staube macht. Der Verätzte, nur noch ein furchterregend aussehendes menschliches Wrack, taumelt auf die Straße und wird von dem Auto des Gangsters erfaßt und überfahren. Das Auto des Gangsters (Clarence Boddeker) überschlägt sich und wird in hohem Bogen in ein Gewässer geschleudert. Er schießt sofort auf Louise am Ufer. Boddeker wirft seine Waffe weg und nimmt die Hände hoch. Louise robbt im Wasser zu der Waffe, die dort liegt.

RoboCop sagt Boddeker, daß er ihn nicht mehr verhaften will und richtet die Waffe auf ihn. Der Gangster im Hintergrund bewegt den Kran, in dessen Führerhaus er sich gesetzt hat, so, daß er sich in Höhe von RoboCops Kopf befindet. Dann entleert er den Inhalt der Kranschäufeln - sperriges Zeug: Bretter usw. - auf RoboCop, der unter dem Gewicht zusammensackt. Großer Jubel bei Boddeker. Doch zu früh: RoboCop rappelt sich hoch. Boddeker schlägt mit einer Eisenstange auf ihn ein und spießt ihm dann das spitze Ende dieser Stange durch die Rüstung in den Oberkörper. RoboCop gelingt es, Boddeker mit dem Messer kampfunfähig zu machen. RoboCop zieht sich die Eisenstange aus der Brust und ruft nach Louise.

RoboCop vor dem Hochhaus, in dem sich OCP und Jones Büro befinden. Er sieht sich Ed 209 gegenüber und schießt auf Ed 209. Dieser bricht zusammen. Im Büro von Dick Jones klagt RoboCop ihn des Mordes an. Um seine Mordtheorie zu beweisen, schaltet RoboCop den TV an, als Dick Jones gerade sagt: "...ich muß Bob Morton töten, weil er einen Fehler gemacht hat...". Jones nimmt einen der Anwesenden als Geisel und verlangt einen Hubschrauber für seinen Abzug. Die Geisel kann sich losreißen und RoboCop feuert fünf Schüsse, die durch seinen Oberkörper durchschlagen, auf Jones ab. Jones fällt rückwärts durch das Fenster und stürzt aus dem Wolkenkratzer in die Tiefe. Zwei Angestellte scheinen sich über Jones Abgang sehr zu freuen. RoboCop wird gelobt und gefragt, wie er heißt. Er antwortet "Murphy".

10. Nach Meinung des Verlagsanwaltes ist der Film die Botschaft eines Moralisten, gegen Korruption und Unterdrückung einerseits zu kämpfen und andererseits eine satirische Vision von der Selbstzerstörung der Welt durch die Selbstzerstörung des Kinos zu liefern. Diese Auffassung wird u.a. von den Rezensenten der Süddeutschen Zeitung und des Stern geteilt. RoboCop sei der Typ des neuen Polizisten, halb Mensch, halb Maschine, suche das Böse in den finsternen Straßen der Stadt und finde es in der hellen Vorstandsetage eines großen Konzerns, meint der Stern unter "kurz und kritisch" in 3/88.

11. Völlig anderer Ansicht sind der Filmkritiker Günther Bastian, die Kommission des Filmdienstes und der Arbeitsausschuß der FSK-J.

Der Filmkritiker Günther Bastian schreibt im Filmdienst 1/88, S. 34 lfd.Nr. 26. 601 u.a.:

Der Niederländer Paul Verhoeven, der mit diesem Science-Fiction-Erstling seinen zweiten US-Film drehte, entfaltet die Geschichte vom "Gesetz in der Zukunft" mit all dem genüßlichen Sadismus und der Melodramatik, wodurch seine Gestaltung vielfältiger Themen wie zum Beispiel "Türkische Früchte" (fd 18 461) bisher schon aufgefallen ist. In das von einer virtuosen Kameraarbeit und mit vielen Spezialeffekten bewerkstelligte Visuell-Spektakuläre bindet Verhoeven eine Brutalität ein, die die wenigen dramaturgisch sowieso nur krampfhaft begründeten menschlich-warmherzigen Elemente des Films auf bloße Gemütsspekulation zurückschraubt. Die Frankenstein- und Mabuse-Themen sind zwar in geschickter Verzahnung einfallsreich genutzt, aber was sich vor der futuristischen Kulisse eines Detroit "in naher Zukunft" als Auseinandersetzung zwischen verbrecherischer Destruktion und öffentlichem Ordnungs- und Sicherheitsbedürfnis entwickelt, verbleibt in der Vermischung von Thriller und Comic ohne Diskussionswert und ist als Warnung vor dem Risiko einer Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols nicht ernstzunehmen.

Die Filmkommission führt ergänzend aus (Filmdienst a.a.O):

"Optisch hervorragend gestalteter Thriller, der die Frankenstein- und Mabuse-Thematik jedoch ganz in den Dienst einer genüßlich ausgeschöpften Darstellung von Gewalt und Brutalität stellt. - Wir raten ab."

Der Arbeitsausschuß der FSK-J hat den Film am 07.12.1987 beurteilt und die Ablehnung der Freigabe für Jugendliche ab 16 Jahren, die Ablehnung jeder Kennzeichnung, ob mit oder ohne Schnittauflagen, wie folgt begründet (Jugendentscheid vom 07.12.1987 - Prüf-Nr. 58 954 - K):

"Der Film 'RoboCop' ist zweifellos von perfekter technischer Machart. Die bildliche Gestaltung ist eindrucksvoll, die Kameraführung geht mit Ton und Musik eine ungeheuer emotionalisierende Synthese ein. Die Tricktechniken gewinnen trotz ihrer Bizarrheit ein hohes Maß an Realität. Völlig ohne Glanz indessen kommt die Ideologie dieses Streifens zum Tragen:

Die gnadenlose Bestrafung von Gesetzesbrechern. Und falls es dann die Polizei

nicht schafft, bleiben ja immer noch die zahlreichen Privatfirmen im Geschäft mit der Sicherheit.

Obgleich schon die ideologische Botschaft dieses Filmes mit unserem Rechtsverständnis nicht in Einklang zu bringen ist und schon aus diesem Grunde die Ablehnung der Jugendfreigabe angezeigt gewesen wäre, so ist es doch die Filmgestalt im ganzen, die den Ausschuß veranlaßte, die beantragte Freigabe ab 16 Jahren abzulehnen. Es ist gerade das herausragende handwerkliche Niveau dieses Filmes, das ihn in seiner Wirkung so brisant erscheinen läßt. Elemente der Ästhetisierung von Waffen, Gewalt, ja sogar menschlichen Qualen und Leiden werden immer wieder ins Bild gesetzt. An manchen Stellen nimmt eine nicht mehr kontrollierbare Eskalation der Gewalt ihren Lauf. Filmästhetisch beeindruckend wird hier Brutalität in völlig abgefeimter Form dargeboten. Wiederholt wird Gewalt in großem Stil und in epischer Breite gezeigt. Ein blutrünstiges Abschießen von Menschen cineastisch kunstvoll arrangiert. Letztendlich war es der Film in seiner Gesamtwertung, diese völlig amorphe Situation, der Ausfall jeder Wertbezüge, der die Vertreter der Filmwirtschaft im Arbeitsausschuß veranlaßte, den Film 'RoboCop' nicht zur Kennzeichnung vorzuschlagen. Derartige Filme produzieren menschenverachtende und menschenvernichtende Einstellungen in der Psyche der Zuschauer. Sie sind sozialetisch nicht tolerierbar.

Der Ausschuß erörterte die Möglichkeit von Schnittauflagen, hielt diese aber letztendlich wegen der Komplexität des Stoffes und der Form nicht für durchführbar."

12. Das _____ begründet seinen Indizierungsantrag insbesondere mit den zahlreichen gewalttätigen Inhalten und Darstellungen des Films.

Das _____ führt zur Begründung seines Antrages aus:

"Bei einem Einsatz an seinem Dienstort in Detroit wird der Polizist Murphy von Gangstern gefangengenommen und brutal zusammengeschossen. Im Krankenhaus werden Murphy's verstümmeltem Körper in einer komplizierten Operation Maschinenteile beigelegt. Das Gedächtnis an die Vergangenheit wird ausgelöscht und sein Gehirn wird von diesem Moment an von einem Computer gesteuert. 'RoboCop' ist einverstanden, eine computergesteuerte, präzise und tödliche Vernichtungswaffe. Er hat nur eine Funktion: Das Böse zu vernichten.

Wiederholt wird Gewalt gegenüber Menschen, Abschießen, Foltern oder blutrünstiges Abschachten in epischer Breite gezeigt. Die ideologische Botschaft, die in diesem Film übermittelt wird, ist: Verbrecher müssen gnadenlos bestraft, d.h. liquidiert werden und falls es die Polizei nicht schafft, bleiben ja immer noch die zahlreichen Privatfirmen im Geschäft mit der Sicherheit. Der Film erscheint sozialetisch desorientierend."

Das _____ begründet seinen Antrag im wesentlichen mit folgender Argumentation:

Die Szene, in der einer der Gangster von Säure zerfressen seinen Kumpel um Hilfe anfleht und mit den Worten 'Das ist ja eklich!' weggestoßen wird, ist ein weiterer Höhepunkt in dieser Orgie zynisch aneinandergereihter Gewaltszenen.

Die Krönung dieser Aneinanderreihung von Gewalt und Menschenverachtung ist dann auch noch die Werbung für ein Atomspiel. Während des Films werden aus filmischen Mitteln heraus Nachrichten und Werbung gezeigt. In einem dieser Werbespots sieht man eine Familie ein Tischspiel spielen. Plötzlich erscheint eine leuchtende Explosion mit dem dazugehörigen Atompilz. Eine Stimme sagt dazu: "Nukem - ein Qualitätsspiel".

Unseres Erachtens ist es äußerst zynisch und sozialetisch desorientierend für

Kinder und Jugendliche, wenn in einem solchen Film so eine gefährliche Waffe, wie die Atombombe, die die ganze Menschheit vernichten kann, als spaßig dargestellt wird.

Wir glauben, daß Kinder und Jugendliche durch den gesamten Film, dessen Grundlage nur die Gewalt ist, erheblich gefährdet und in ihrer Entwicklung gestört werden. Alle Versuche, Kinder und Jugendliche über Gefahren und Schrecken eines Atomkrieges hin zur Friedenserziehung und Achtung jeglichen Lebens zu erziehen, werden unserer Ansicht nach durch solche Darstellungen in dieser Art ins Lächerliche gezogen und total verharmlost.

Filme dieser Machart können unserer Ansicht nach Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren stark beeinflussen und zu einer sozialetischen Desorientierung beitragen.

13. Nach Auffassung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle ist der Film offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS). Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Der Film verbreitet die mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbarende Ideologie, Gesetzesbrecher sind gnadenlos zu verfolgen und zu bestrafen, bei Versagen der Polizei durch Privatfirmen. Hierauf hat der Arbeitsausschuß der FSK-J ausdrücklich hingewiesen.
- Das Fehlen jedweder Wertbezüge im Film. Dies hat die Vertreter der Filmwirtschaft veranlaßt, den Film nicht zur Kennzeichnung vorzuschlagen, auch nicht mit Schnittauflagen.
- Der Film präsentiert Gewalt in großem Stil, in epischer Breite und mit genüßlichem Sadismus.
- Der Ästhetisierung von Waffen und Gewalt, sogar von menschlichen Qualen und Leiden wird breiter Raum eingeräumt. Auch hierauf hat der Arbeitsausschuß der FSK-J im Jugendentscheid hingewiesen.

14. Ob der Film ein Kunstwerk ist oder der Kunst dient, konnte dahingestellt bleiben, da er offensichtlich schwer jugendgefährdend ist (BVerwG Urteil vom 03.03.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff).

15. Ein Fall geringer Bedeutung scheidet begrifflich aus, wenn schwere Jugendgefährdung vorliegt.

16. Der Einholung eines Gutachtens zur Frage der Jugendgefährdung durch den Film RoboCop bei Prof. Wolfgang Längsfeld von der Hochschule für Fernsehen und Film, München, bedurfte es nicht. Das Gremium der BPS ist kraft Gesetzes sachkompetent und pluralistisch zusammengesetzt, wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden hat und daher zur Entscheidung der unter Beweis gestellten Frage allein in der Lage. Außerdem ist die Jugendgefährdung vorliegend offensichtlich i.S.v. § 6 GjS.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund. vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).